

Gemeinderatssitzung September 2020

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29. September 2020 beschlossen:

1. Eröffnungsbilanz 2020

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Eröffnungsbilanz 2020 wie folgt:

AKTIVA:	Anfangsstand per 01.01.2020
Langfristiges Vermögen:	Euro 12.386.194,83
Kurzfristiges Vermögen:	Euro 138.368,27
Summe Aktiva	Euro 12.524.563,10
PASSIVA:	Anfangsstand per 01.01.2020
Nettovermögen (Ausgleichsposten):	Euro 10.605.856,49
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers):	Euro 448.593,45
Langfristige Fremdmittel:	Euro 1.332.263,88
Kurzfristige Fremdmittel:	Euro 137.849,28
Summe Passiva	Euro 12.524.563,10

2. Verordnung über Widmung öffentlichen Gutes bezüglich Teilungsplan G.Z.: 16954/19 betreffend das Grundstück Nr. 2689

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine entsprechende Verordnung über die Widmung öffentlichen Gutes bezüglich Teilungsplan von Dipl.-Ing. Helmut Jobst, 7000 Eisenstadt, G.Z. 16964/19, betreffend das Grundstück Nr. 2689.

Gemäß § 64 Abs. 1 Bgld. Gemeindeordnung (i.V.m. § 4 Abs. 5 Bgld. Straßengesetz, LGBl.Nr. 79/2005 i.d.g.F.) wird verordnet:

Das neu konfigurierte Grundstück Nr. 2689, EZ 320, bestehende aus nachstehenden Teilflächen

- 15 m² des Grundstückes Nr.2689, EZ 320 der KG Zagersdorf,
- Nr. 66 im Ausmaß von 65 m² des Grundstückes Nr.2685, EZ 320 der KG Zagersdorf,
- Nr. 67 im Ausmaß von 47 m² des Grundstückes Nr.2686, EZ 454 der KG Zagersdorf,
- Nr. 68 im Ausmaß von 113 m² des Grundstückes Nr.2687, EZ 320 der KG Zagersdorf,
- Nr. 69 im Ausmaß von 152 m² des Grundstückes Nr.2690, EZ 1043 der KG Zagersdorf,

wird laut Teilungsplan von Herrn DI Helmut Jobst, Johann Permayr Straße 11, 7000 Eisenstadt, G.Z. 16964/19, als öffentliches Gut gewidmet.

3. Name für Straße bei Bauplätzen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Gemeinderat möge beschließen, dass die Straße entlang der Bauplätze Ried Za Crikvu den Namen „Sportplatzgasse“ erhalten soll.

4. Verordnung betreffend die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an den Bürgermeister; Änderung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verordnung betreffend die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an den Bürgermeister.

Gemäß § 23 Abs. 3 Bgld. Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, i.d.g.F., iVm § 94 d Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr.159/1960, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Folgende gemäß § 94 d StVO 1960, BGBl. 159/1960, i.d.g.F., im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gelegenen Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden dem Bürgermeister übertragen:

4. die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen
 - a) Beschränkungen für das Halten und Parken,
 - b) ein Hupverbot,
 - d) Geschwindigkeitsbeschränkungenerlassen werden,
- 4a. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a,
5. Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3,
13. die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 (Wintersport auf Straßen),
14. die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 (Spielen auf Straßen, Rollschuhfahren auf Fahrbahnen),
16. die Bewilligung von Arbeiten (§ 90) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
18. die Erlassung von Verordnungen nach § 93 Abs. 4 und 6 (Pflichten der Anrainer),

§ 2

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zagersdorf vom 16.11.1994 nach § 25 Abs. 3 Bgld. GemO. i.d.g.F wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

5. Kaufvertrag für Bauplätze Ried Za crikvu

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Entwurf eines Kaufvertrages zwischen der THALLO Raiffeisen-Immobilien-Leasing GmbH, Mooslackengasse 12, 1190 Wien und dem/r jeweiligen Käufer bzw. Käuferin betreffend die Bauplätze Ried Za crikvu beschließen. Der Kaufvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil der Niederschrift.